Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 84/2014

Fachspezifische Studienordnung

für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Vorschriften, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 25.06.2014 die folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Studienziel
- § 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Prüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Studiums ist der Erwerb von anwendungsorientierten und theoretischen Kenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage über Funktionen und Arbeitsmethoden der Bibliotheks- und Informationspraxis, der Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Organisation von Informationsprozessen sowie die Befähigung zur Führung von Bibliotheken und Informationseinrichtungen, zur Realisierung eigener wissenschaftlicher Projekte in der Bibliotheks- und Informationspraxis und zur Weiterentwicklung von Verfahren und Methoden der Bibliotheks- und Informationspraxis.

§ 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung

- (1) Die Studiendauer beträgt vier Semester. Das Studium kann grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Das Studium ist als Fernstudium eine Kombination von zielgerichteten Selbststudienangeboten mit Präsenzveranstaltungen. Umfang und zeitliche Verteilung der Präsenztage pro Semester sind in Ablaufplänen geregelt.
- (3) Die Bibliotheksreferendarinnen bzw. Bibliotheksreferendare sind während der gesamten theoretischen Ausbildung mit 0,5 der reinen Arbeitszeit in der für sie bestimmten Ausbildungsbibliothek tätig (praktischer Teil der Ausbildung). Die 24-monatige theoretische Ausbildung in der Form des weiterbildenden Fernstudiums entspricht der 12-monatigen Ausbildung nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte sind als Module organisiert und werden während der Präsenztage als Konsultationen angeboten, teilweise als Vorlesung bzw. als Seminar. In alle Module können Übungsanteile integriert sein. Die Verteilung der Module auf die entsprechenden Semester wird gemäß dem Studienverlaufsplan in der fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Bibliotheks- und Informationswissenschaft" im Fernstudium geregelt.
- (2) Es sind die Module gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Bibliotheks- und Informationswissenschaft" im Fernstudium mit Ausnahme des Moduls Berufspraktische Tätigkeit und des Moduls Masterarbeit und Verteidigung zu belegen. An die Stelle des Moduls Berufspraktische Tätigkeit tritt die praktische Ausbildung gemäß den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. An die Stelle des Moduls Masterarbeit und Verteidigung treten die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung.
- (3) Die Wissensvermittlung erfolgt über ein Lernmanagementsystem und die darin enthaltenen Studienmaterialien, die über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Studienmaterialien enthalten in hypermedialer Form Angaben zu Lernzielen und Lernergebnissen, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, zum zeitlichen Aufwand, zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie die Studienmaterialien und Literaturangaben.

§ 6 Prüfung

Die Ausbildung endet mit der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt bzw. für entsprechende Laufbahnen anderer Bundesländer.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren, die ihr Studium nach dem In- Kraft-Treten dieser Studien-

- ordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.
- (3) Für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 06.02.2002 (Dienstblatt des Senats von Berlin Nr. 1/11.06.2003) übergangsweise fort. Mit Ablauf des 30.09.2017 tritt die Studienordnung vom 06.02.2002 außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 benannten Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren nach dieser Studienordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

Fachspezifische Prüfungsordnung

für die Laufbahnprüfung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Vorschriften hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 25.06.2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 9 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Prüfung zum Abschluss der theoretischen Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Studienordnung für die Laufbahnprüfung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Referendarin bzw. der Referendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für eine Laufbahn im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst befähigt ist. Sie schließt den entsprechenden Vorbereitungsdienst ab.
- (2) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Überwachung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Vor diesem Prüfungsausschuss, den die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung des Landes

Berlin beruft, ist die bibliothekarische Staatsprüfung abzulegen. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sie können nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr/e oder sein/e Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Humboldt-Universität zu Berlin berufen; die weiteren zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter innen oder Stellvertreter werden aus dem Bereich der Ausbildungsbibliotheken berufen. Sie müssen die Befähigung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst besitzen.
- (3) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist normales stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses zu begrenzen.
- (6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied oder neues stellvertretendes Mitglied berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Unmittelbar nachdem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Berliner Landesbeamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung Berlins kann Vertreterinnen oder Vertreter als Beobachtende zu den Prüfungen entsenden.

(9) Soweit Referendarinnen bzw. Referendare eines anderen Bundeslandes an der Prüfung teilnehmen, kann dieses Bundesland Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes als Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für jede Prüfungsleistung jeder Referendarin/ jedes Referendars bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission. Dieser gehören mindestens zwei prüfungsberechtigte Hochschulangehörige an. Der Vorsitz jeder Kommission ist von einem prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen zu übernehmen.
- (2) Die Kommissionen haben die Aufgabe, die schriftlichen Arbeiten zu beurteilen und in einer Note gemäß § 7 zu bewerten. Bei der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und die Leistung gemäß § 8 zu bewerten.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Grundlage für die schriftlichen Prüfungsteile sind die Studieninhalte gemäß der Fachspezifischen Studienordnung.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:
- einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Hausarbeit) und
- 2. drei Aufsichtsarbeiten. Jede dieser Klausuren stellt jeweils eine Prüfungsleistung dar.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird am Ende des dritten Semesters von der entsprechenden Kommission gemäß § 4 (1) festgelegt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus einem der Module gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Bibliotheks- und Informationswissenschaft" im Fernstudium zu entnehmen. Thema und Abgabetermin wird den Referendarinnen und Referendaren schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Abschlussarbeit, deren Umfang 50 DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, ist in zwei Exemplaren schriftlich (gebunden oder geheftet) und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit ist mit einer Selbstständigkeitserklärung zu versehen. Die Schriftform der Selbstständigkeitserklärung trifft auch dann zu, wenn die Hausarbeit in elektronischer Form eingereicht wird.
- (5) Die Abgabe der Abschlussarbeit hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Themas zu erfolgen. Aus wichtigem, von der Referendarin/von dem Referendar nicht zu vertretenden Grund kann auf Antrag von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewährt werden. Diese darf einen Monat nicht überschreiten.
- (6) Die Themen der Aufsichtsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss fest. Die drei Themen für die Aufsichtsarbeiten sind aus den Modulen gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Bibliotheks- und

Informationswissenschaft" im Fernstudium auszuwählen - und zwar je eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Moduls 1, des Moduls 2 und des Moduls 3. Bei den Aufsichtsarbeiten zu diesen drei Themenkomplexen gibt es für die Referendarin/den Referendar keine Wahlmöglichkeit.

- (7) Die Aufsichtsarbeiten finden in der Regel zu folgenden Terminen statt, wobei Änderungen aus technisch-organisatorischen Gründen möglich sind:
- zu Modul 1 am Ende des ersten Semesters
- zu Modul 2 am Ende des zweiten Semesters
- zu Modul 3 am Ende des dritten Semesters

Bei der Ansetzung von studienbegleitenden Klausurterminen ist den besonderen Verhältnissen des weiterbildenden Fernstudiums Rechnung zu tragen.

(8) Die maximale Bearbeitungszeit der drei Aufsichtsarbeiten beträgt jeweils fünf Stunden. Für jede Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, sowie die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, die Dauer der einzelnen Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Gesamtdauer zu bestimmen.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der praktischen und theoretischen Ausbildung. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Abschlussarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) und das arithmetische Mittel der Noten aus den drei Klausuren nicht schlechter als 4,0 ist.
- (2) Die Prüfung soll je Prüfling 40 Minuten dauern.
- (3) Die Note der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Referendarinnen und Referendare, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die bzw. der Geprüfte nicht vor oder während der Prüfung widerspricht. Ausnahmen bilden die Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 3 Absätze (8) und (9), die nicht ausgeschlossen werden können. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfenden und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7 Bewertung der Leistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer), die Leistungen in der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Bei abweichender Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels zu bilden.
- (3) Die Endnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen sind dem Prüfling mit der Ladung zu der mündlichen

Prüfung mitzuteilen. Auf Antrag wird von ihrer Bekanntgabe abgesehen.

(4) Die Leistungen in den schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll
entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten:

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (5) Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.
- (6) Über die Einführung eines Punktzahlensystems entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlussnote fest.
- (2) Die Einzelnoten der schriftlichen Prüfungen werden insgesamt mit 6, diejenige der mündlichen Prüfung insgesamt mit 4 gewichtet. Die Summe wird durch 10 geteilt. Bei Abweichungen dieses Ergebnisses von der Note des praktischen Teils der Ausbildung um mehr als 0,5 zum Besseren oder Schlechteren wird darauf eine Bonus-Malus-Korrektur vorgenommen:
- Von 0,51 1,50 Bonus-Malus-Wert 0,2, mehr als 1,51 Bonus-Malus-Wert 0,3. Durch Auf- und Abrunden wird die Gesamtnote nach § 7 ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die ermittelte Gesamtnote mindestens "ausreichend" ergibt. Das Prüfungszeugnis enthält neben der Notenstufe nach § 7 den nicht gerundeten Rechenwert unter Angabe von zwei Nachkommastellen.
- (3) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsakte anzulegen, die mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Die Prüfungsakte enthält:

Angaben über den Verlauf der Prüfung, Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der sonstigen Anwesenden, den Namen des Prüflings, den Prüfungsstoff und die Notenliste des Prüflings.

(4) Die Abschlussnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, bekannt zu geben.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, erhält die Referendarin oder der Referendar einen schriftlichen Bescheid der Hochschule mit entsprechender Begründung. Diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gerichtsstand im Zusammenhang von Gegenvorstellungsverfahren nach § 118 ZSP-HU ist Berlin.

§ 9 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnuna

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus, das die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst beurkundet. In dem Zeugnis wird auch die Bewertungsnote für die praktische Ausbildung nach dem für die Leitung der Ausbildungsbibliothek erstellten Befähigungsbericht ausgewiesen.
- (2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache nach dem Muster des Anhangs 3 der ZSP-HU ausgestellt werden, mit der der akademische Grad "Master of Arts" mit dem fachlichen Zusatz (Library and Information Science) verliehen wird.
- (3) Die Referendarinnen und Referendare sind berechtigt, die folgende nachstehende Bezeichnung zu führen, sobald ihnen das Prüfungszeugnis zugegangen ist: "Bibliotheksassessorin" bzw. "Bibliotheksassessor".

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.
- (3) Für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 06.02.2002 (Dienstblatt des Senats von Berlin Nr. 1/11.06.2003) übergangsweise fort. Mit Ablauf des 30.09.2017 tritt die Prüfungsordnung vom 06.02.2002 außer Kraft. Die Prüfung wird dann von den in Satz 1 benannten Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare nach dieser Prüfungsordnung abgelegt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

Anlage 1

Humboldt-Universität zu Berlin

Philosophische Fakultät I

Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Zeugnis

über die bibliothekarische Staatsprüfung

Frau/Herr
geb. am
in
erhielt eine praktische Ausbildung an der
in
und eine theoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt- Universität zu Berlin
vom
bis
Sie/Er hat die Staatsprüfung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst
am
mit der Gesamtnote
bestanden.
Der Gesamtnote liegt der Rechenwert
zugrunde.
Die praktische Ausbildung wurde mit der Note
bewertet.
Frau/Herr
ist berechtigt, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:
"Bibliotheksassessorin" bzw. "Bibliotheksassessor" *
Berlin, den
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)
* Nichtzutreffendes ist zu streichen